

## **EU-Haftbefehl nach Aufhebung einer Amnestie zulässig**

*EuGH (Sechste Sektion), 16.12.2021 – C-203/20, BeckRS 2021, 39200*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Bei den Besch. handelt es sich um ehemalige Mitglieder von slowakischen Sicherheitsdiensten, die 1995 eine Reihe von Straftaten, einschließlich einer Entführung ins Ausland, begangen haben sollen. Bei dem Entführungsoffer soll es sich um den Sohn des damalig amtierenden slowakischen Präsidenten gehandelt haben. Am 03.03.1998 wurde daraufhin von dem damaligen slowakischen Präsidenten eine Amnestie für diese Straftaten erlassen und die eingeleiteten Strafverfolgungen am 29.06.2001 rechtskräftig eingestellt. Diese rechtskräftige Entscheidung hatte nach slowakischem Recht die gleiche Wirkung wie ein Freispruch. Allerdings traten am 05.04.2017 die Verfassungsgesetze Nr. 71/2017 und Nr. 72/2017 in Kraft und die im Jahr 1998 erlassene Amnestie wurde durch den Nationalrat der Slowakischen Republik aufgehoben. Dieser Beschluss wurde durch das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik für verfassungsmäßig erklärt und die damaligen Strafverfahren, die aufgrund der Amnestie eingestellt wurden, wurden wieder aufgenommen. Das zuständige slowakische Bezirksgericht Bratislava III möchte nun einen Europäischen Haftbefehl gegen einen der Angekl. erlassen und hat deshalb beim Gerichtshof angefragt, ob die Ausstellung eines solchen mit dem Unionsrecht vereinbar wäre oder ob ein Verstoß gegen den in Art. 50 der Charta verankerten „ne bis in idem“-Grundsatz vorliegen würde.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der Gerichtshof ist nach Art. 51 Abs. 1 der Charta zuständig, da die gestellte Frage die Auslegung von Art. 50 der Charta im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls betrifft und ein solches Verfahren damit in den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2002/584 fällt.

In Art. 50 der Charta ist verankert, dass niemand wegen einer Straftat, derentwegen er in der Union bereits nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden darf. Daher sei Frage, ob die durch die vorliegende gerichtliche Entscheidung eine Person rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei der Beurteilung dieser Frage sei insbesondere entscheidend, ob in diesem Zusammenhang eine Prüfung in der Sache und damit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Betroffenen erfolgt und eine Entscheidung darüber getroffen worden ist. Diese Auslegung stehe im Einklang mit dem legitimen Ziel Strafbarkeitslücken zu vermeiden. Vorliegend stellte die Entscheidung, die auf Grundlage der Amnestie von 1998 erfolgte, nach nationalem Recht grundsätzlich einen Freispruch dar. Allerdings bewirkte sie lediglich, dass die Strafverfolgung eingestellt wurde, bevor sich ein slowakisches Gericht tatsächlich zu der strafrechtlichen Verantwortlichkeit äußern konnte. Daher stellt der Gerichtshof keine Verletzung des „ne bis in idem“-Grundsatzes nach Art. 50 der Charta fest.

### **III. Problemstandort**

Der Erlass eines Europäischen Haftbefehls führt bei Verstoß gegen den „ne bis in idem“-Grundsatzes zur Unzulässigkeit.